

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Technologiepark, Haus 56
Friedrich-Ebert-Str. 75
51429 Bergisch Gladbach

Öffnungszeiten: mo. - fr. 09.00 - 12.00 Uhr
mo. - do. 14.00 - 16.00 Uhr

Buslinie: 455, Haltestelle Technologie-Park

Bearbeiter/in: Frau Jaspert
Telefon: 02202 13 6806
Telefax: 02202 13-10 68 19
E-Mail: veterinaer@rbk-online.de

Zeichen: 39/
Datum:

Informationsschreiben für Geflügelhalter im Rheinisch- Bergischen Kreis Schutzmaßnahmen zur Vorsorge gegen die Klassische Geflügelpest

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die gesetzlichen Vorschriften zur Geflügelhaltung gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 informieren und Sie bitten insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Bitte füllen Sie den beigefügten Anmeldebogen aus und schicken Sie ihn zeitnah unterschrieben an das Veterinäramt zurück (gerne auch per Fax oder E-Mail). Die Meldepflicht besteht gegenüber der **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 40, 48147 Münster, Tel. 0251/28982-0, www.tierseuchenkasse.nrw.de** . Ihre Anmeldung wird von mir dorthin weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ein Registriernummer (HIT-Nummer). Die Anzeige dort ist verpflichtend! Eine unterbliebene Meldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
2. Für **Hühner und Truthühner (Puten)** besteht eine **Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit (ND), sogar dann, wenn lediglich ein einziges Tier gehalten wird!** Für die Impfung kontaktieren Sie bitte Ihren Tierarzt. Über die durchgeführten Impfungen muss der Tierhalter Nachweise führen.
3. Überprüfen Sie, ob das von Ihnen zu führende Bestandsregister aktuell und auf dem neuesten Stand ist. Es müssen folgende Daten erfasst werden:
 - Art und Zahl des Geflügels, Zu- und Abgangsdaten der Tiere, Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. Abnehmers und ggf. des Transportunternehmensweiterhin
 - erst ab einer Bestandsgröße von 100 Stück Geflügel und **immer bei der Freilandhaltung von Enten/ Gänsen zusammen mit Indikator-Hühnern/Puten** (s.u.): Werktäglich die Anzahl der verendeten Tiere
 - erst ab einer Bestandsgröße von 1000 Stück Geflügel und **immer bei der Freilandhaltung von Enten/ Gänsen zusammen mit Indikator-Hühnern/Puten** (s.u.): Werktäglich die Gesamtzahl der gelegten Eier

Nach dem letzten Eintrag ist das Register noch drei volle Kalenderjahre aufzubewahren

Ein Muster für ein Bestandsregister ist beigefügt.

3. Erhöhte Tierverluste sind stets in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt abzuklären. Im Zweifel ist Ihr Veterinäramt zu informieren.

Eine labordiagnostische Untersuchung zum Ausschluss von Influenza A Subtypen H5/H7 ist immer dann verbindlich vorgeschrieben, wenn innerhalb von 24 Stunden ein Verlust von mindestens 3 Tieren bei einer Bestands-/Abteilungsgröße von bis zu 100 Tieren oder ein Verlust von mehr als 2 % der Tiere bei einer Bestands-/Abteilungsgröße von mehr als 100 Tieren auftritt. Das gleiche gilt, wenn eine erhebliche Veränderung der Legeleistung oder Gewichtsveränderung auftritt.

4. Grundsätzlich ist jegliches Geflügel in Ställen zu halten. Der Rheinisch-Bergische Kreis aber als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch in Freilandhaltung gehalten werden darf. **Eine Freilandhaltung muss allerdings angezeigt werden** (Bitte auf dem Meldebogen angeben).

Es sei darauf hingewiesen, dass neben der **geschlossenen Stallhaltung** auch die Haltung in einer **Voliere** (= dichtes Dach mit wildvogeldichten - z. B. Sperlinge - Seitenwänden - sog. Schutzvorrichtung) als gleichwertig mit der Stallhaltung angesehen wird.

Weiterhin darf Geflügel nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden. Es soll verhindert werden, dass Wildvögel angelockt werden und somit ein Kontakt über das Futter des Hausgeflügels hergestellt wird. Auch ist ein Kontakt zu wildlebenden Wasservögeln unbedingt zu unterbinden.

Bei der Haltung von Enten oder Gänsen im Freiland ergeben sich zusätzliche Auflagen:

Tiere müssen räumlich von anderem Geflügel getrennt gehalten werden. Weiterhin sind **vierteljährlich virologische Untersuchungen (Tupferproben)** der Tiere auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus notwendig. Sie sind verpflichtet, einen möglichen Nachweis des Erregers in den Proben unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden und dem Veterinäramt auf Verlangen vorgelegt werden. Im Einzelnen müssen jeweils Proben an 60 Tieren je Bestand über den jeweiligen Hoftierarzt entnommen werden. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, so müssen alle vorhandenen Tiere untersucht werden.

Diese **Pflicht zur Untersuchung** von Enten oder Gänsen kann bei Beachtung der nachfolgenden Ausführungen **vermieden** werden:

Halter von Enten oder Gänsen können **durch gleichzeitige Haltung einer Mindestzahl von Hühnern oder Puten** (sog. **Indikatortiere**) die laufenden Untersuchungen vermeiden. Hierbei macht man sich zunutze, dass Hühner deutlich empfindlicher auf eine Infektion reagieren als Wassergeflügel. Werden zusammen mit den Enten oder Gänsen eine festgelegte Zahl von Hühnern gehalten, reicht die Beobachtung der Hühner aus. Im Rahmen dieser Haltung verendete Hühner müssen umgehend über Ihren Hof- bzw. Bestandstierarzt einer Untersuchung beim CVUA-RRW Krefeld zugeführt werden.

Nur bei Haltung einer ausreichenden Zahl von Indikatortieren kann die laufende Untersuchung von Tupferproben der Enten und Gänse entfallen. Die Zahl der sog. Indikatortiere ist in der Verordnung festgeschrieben:

Anzahl Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner o. Puten
1	2
2 bis 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1 000	20 – 60
mehr als 1 000	30 – 70

5. Werden **Enten oder Gänse zusammen mit Indikatortieren (Hühnern oder Puten) im Freien gehalten oder werden mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten** (unabhängig ob im Stall oder im Freiland), so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass
- a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der weiteren Benutzung in einem anderen Stall oder der Abgabe an einen anderen Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird

Abschließend möchte ich allen Haltern von Geflügel in Freilandhaltung rein vorsorglich empfehlen, bereits jetzt die Möglichkeiten zu schaffen ggfs. auch kurzfristig eine Aufstallung des Geflügels durchführen zu können. Bitte tragen Sie durch Beachtung der vorgenannten Maßnahmen dazu bei, dass ein Übergreifen von etwaigen in der Wildvogelpopulation vorhandenen Krankheitserregern auf die Hausgeflügelbestände im Rheinisch-Bergischen Kreis verhindert werden kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter Tel. 02202/13-6806 zur Verfügung!

Informationen finden Sie auch unter www.rbk-direkt.de -> Dienstleitungen -> Behördenlotse -> Stichwort Geflügel

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag
gez. Jaspert

Anlagen:

- Muster Bestandsregister (durch den Tierhalter zu führen und aufzubewahren)
- Meldebogen Tierseuchenkasse

Muster Register gemäß § 2 Geflügelpest-Verordnung

Betrieb:

Name, Anschrift und Reg.-Nr. _____

Bestandsregister für (Geflügelart): _____ Bitte für jede Geflügelart ein separates Blatt verwenden

Bitte für jeden Zugang und jeden Abgang eine neue Zeile ausfüllen

ZUGANG

ABGANG

Datum des Zu- bzw. Abgangs	Anzahl	Zukauf = Z Schlupf = S	bisheriger Besitzer (Name, Anschrift)	Transportunternehmen (Name, Anschrift)	Anzahl	Erwerber (Name, Anschrift) oder sonstiger Abgangsgrund (z. B. Schlachtung, Verendung)	Aktueller Bestand (Anzahl)

Aufbewahrungsfrist: 3 Jahre ab 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist.